



## **Gebührensatzung für die Benutzung des Leichenhauses der Gemeinde Walsdorf (GS/LeichenhausS) vom 15.01.1996 i.d.F. der 1. ÄndS-GS/LeichenhausS vom 09.08.2001**

Die Gemeinde Walsdorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I) folgende Gebührensatzung für das gemeindliche Leichenhaus.

### **Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

#### **§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **Teil II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 3 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses**

Es werden erhoben

1. für die Aufbahrung im Leichenhaus .....	81,80 EUR
2. für das vorübergehende Einstellen einer nach auswärts zu überführenden Leiche ..	51,10 EUR
3. für das Aufbahnen einer Totgeburt .....	25,60 EUR
4. für das Aufbahnen einer Urne .....	38,40 EUR
5. für die besondere Benutzung bei Leichenöffnungen .....	102,30 EUR

#### **§ 4 Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach § 3 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 240 AO.

### **Teil III SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

*Gebührensatzung für die Benutzung des Leichenhauses der Gemeinde Walsdorf (GS/LeichenhausS) vom 15.01.1996, 1. ÄndS-GS/LeichenhausS vom 09.08.2001*